

V BAM 03/17

PA 5144/18

EPEX SPOT SE
5 Boulevard Montmartre
75002 Paris
Frankreich

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund der Anträge der EPEX SPOT SE vom 14.2.2017 sowie vom 13.11.2017 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 9 Abs. 6 lit. f iVm Art. 36 Abs. 3 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABI L 2015/24 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die von allen nominierten Strommarktbetreibern ausgearbeitete Back-up-Methode („All NEMOs´ Proposal for the back-up-Methodology“). Der Vorschlag bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABI L 2015/197, 24 (in der Folge: CACM-VO) fungieren nominierte Strommarktbetreiber (in der Folge: NEMOs –

nominated electricity market operators) als Marktbetreiber in nationalen oder regionalen Märkten, um in Zusammenarbeit mit den ÜNB die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung vorzunehmen. Ihre Aufgaben umfassen die Entgegennahme von Aufträgen von Marktteilnehmern, die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und die Zuordnung von Aufträgen entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung, die Veröffentlichung der Preise sowie die Abrechnung und das Clearing der aus den Handelstransaktionen resultierenden Verträge gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und Rechtsvorschriften.

Die Marktkopplungsbetreiberfunktionen (in der Folge: MKB-Funktion/en) umfassen gemäß Art. 7 Abs. 2 CACM-VO die Entwicklung und Pflege der Algorithmen, Systeme und Verfahren für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung; Verarbeitung von Input-Daten zu Beschränkungen der zonenübergreifenden Kapazität und zu Vergabebeschränkungen, die von den koordinierten Kapazitätsbrechern bereitgestellt werden; Verwendung des Algorithmus für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und für die einheitliche Intraday-Marktkopplung sowie die Validierung und Übermittlung der Ergebnisse für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung an die NEMOs.

Gemäß Art 36 Abs. 3 CACM-VO erarbeiten alle NEMOs spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit den ÜNB einen Vorschlag für eine Back-up-Methode, um den in den Artikeln 39 und 52 CACM-VO festgelegten Verpflichtungen nachzukommen. Der Vorschlag für die Methode ist Gegenstand einer Konsultation gemäß Artikel 12 CACM-VO. Demnach konsultieren die NEMOs, die gemäß dieser Verordnung für die Einreichung von Vorschlägen für Modalitäten oder Methoden oder Änderungen daran zuständig sind, die Interessenträger, einschließlich der relevanten Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, zu den Vorschlagsentwürfen für Modalitäten oder Methoden in den in dieser Verordnung explizit festgelegten Fällen. Die Konsultation dauert mindestens einen Monat. Die von den ÜNB und NEMOs auf Unionsebene vorgelegten Vorschläge für Modalitäten oder Methoden werden auf Unionsebene veröffentlicht und sind auf Unionsebene Gegenstand einer Konsultation. Die NEMOs tragen den aus den Konsultationen hervorgegangenen Stellungnahmen der Interessenträger zu dem Vorschlag vor seiner Vorlage zur Genehmigung durch die Regulierungsbehörde gebührend Rechnung. In allen Fällen muss im vorgelegten Vorschlag klar und fundiert begründet werden, weshalb die aus der Konsultation hervorgegangenen Stellungnahmen berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden, und muss diese Begründung rechtzeitig vor oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Vorschlags für Modalitäten oder Methoden veröffentlicht werden (Art 12 Abs. 2 und 3 CACM-VO).

Gemäß Art. 9 Abs. 6 lit f CACM-VO ist die Back-up-Methode von allen Regulierungsbehörden zu genehmigen. Die Regulierungsbehörden haben einander gemäß Art. 9 Abs. 10 CACM-VO zu konsultieren und eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung untereinander zu pflegen,

um zu einer Einigung zu gelangen. Die Regulierungsbehörden haben über die eingereichten Geschäftsbedingungen und Methoden innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang der Geschäftsbedingungen oder Methoden bei der Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde zu entscheiden (Art. 9 Abs.10 CACM-VO). Sollten die zuständigen Regulierungsbehörden für die Genehmigung der eingereichten Geschäftsbedingungen oder Methoden eine Änderung verlangen, haben die NEMOs innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung durch die Regulierungsbehörden einen Vorschlag für geänderte Geschäftsbedingungen oder Methoden zur Genehmigung vorzulegen. Die zuständigen Regulierungsbehörden entscheiden in diesem Fall über die geänderten Geschäftsbedingungen oder Methoden innerhalb von zwei Monaten nach deren Vorlage (Art. 9 Abs. 12 CACM-VO).

II.2. Verfahrensablauf

EPEX SPOT SE (in der Folge: EPEX) hat am 14.02.2017 einen Antrag auf Genehmigung der Back-up-Methode eingereicht. In Abstimmung mit allen Regulierungsbehörden übermittelte E-Control gemäß Art. 9 Abs. 12 CACM-VO am 25.7.2017 eine Aufforderung zur Abänderung der vorgelegten Back-up-Methode und zur erneuten Einreichung binnen zwei Monaten. EPEX hat per 13.11.2017 die geänderte Back-up-Methode zur Genehmigung der Regulierungsbehörde vorgelegt. Die geänderte Methode wurde beim letzten Regulator am 1.12.2017 eingebracht.

Am 24.1.2018 wurde die gegenständliche Back-up-Methode im Rahmen des „Energy Regulators‘ Forum“ (ERF) zwischen allen 28 Regulierungsbehörden, die gemäß Art. 9 Abs. 6 lit. f CACM-VO den Vorschlag genehmigen müssen, abgestimmt und eine Einigung erzielt. Die erzielte Einigung im ERF wurde in einem Positionspapier („Approval by all Regulatory Authorities agreed at the Energy Regulators‘ Forum on the all NEMOs‘ Proposal for Back-up-Methodology“, Beilage./2) zusammengefasst. Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen.

II.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin wurde mit Bescheid V NEMO 04/15, vom 14.12.2015 als NEMO in Österreich benannt und ist damit verpflichtet mit allen in der Europäischen Union designierten NEMOs die Back-up-Methode auszuarbeiten und zur Genehmigung bei der jeweiligen Regulierungsbehörde vorzulegen.

II.4. Rechtliche Beurteilung

Der vorliegende Vorschlag für eine Back-up-Methode legt dar, wie die NEMOs gemeinsam die Back-up-Methode durchführen werden.

Im Vorschlag werden primäre sowie sekundäre Kommunikationskanäle für den ausfallsicheren Betrieb beschrieben. Ein manuelles Umschalten von dem primären auf den sekundären Kommunikationskanal ist möglich. Trainings für Testzwecke zwischen NEMOs als auch zwischen NEMOs und Übertragungsnetzbetreibern sind vorgesehen.

Im Falle der Aktivierung der Back-up-Methode im Day-Ahead-Zeitbereich ist der Koordinator, wie im Plan für die Marktkoppelbetreiberfunktion nach Art. 7 Abs. 3 CACM-VO beschrieben, für die Einberufung des Incident Committees verantwortlich.

In Bezug auf gebietsweise Marktkopplung verpflichten sich alle NEMOs, zusammen mit Übertragungsnetzbetreiber, die Strommärkte so lange wie möglich gekoppelt zu halten und, nach Erfüllung der Kriterien entsprechend des Day-Ahead NEMO Operational Agreement wie im Plan für die Marktkoppelbetreiberfunktion nach Art. 7 Abs. 3 CACM-VO beschrieben, die Fallback-Methoden nach Art. 44 CACM-VO anzuwenden.

Der Vorschlag für eine Back-up-Methode entspricht den Zielen in Art. 3 der CACM-VO insoweit, als die Back-up-Methode das Funktionieren der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung sowie der einheitlichen Intraday-Marktkopplung aufrecht erhält.

Entsprechend Art. 9 Abs. 9 CACM-VO enthält der Vorschlag einen Zeitplan für die Umsetzung. Die Umsetzung erfolgt sobald der Vorschlag für eine Back-up-Methode von allen Regulierungsbehörden genehmigt wurde und der Plan für die Marktkoppelbetreiberfunktion nach Art. 7 Abs. 3 CACM-VO sowie, wo so vorgesehen, die Vorschläge für Multi-NEMO Arrangements (MNA) nach Art. 45 sowie Art. 57 CACM-VO implementiert wurden. Alle NEMOs verpflichten sich ab Genehmigung durch alle Regulierungsbehörden, den Vorschlag für eine Back-up-Methode im Internet zu veröffentlichen.

Die NEMOs sind der Aufforderung zur Änderung der ursprünglich eingereichten Methode nachgekommen.

Bei der Genehmigung der eingereichten Methode haben alle Regulierungsbehörden eng zusammengearbeitet und eine Einigung erzielt und somit den verfahrensrechtlichen Anforderungen des Art 9 Abs 10 CACM-VO entsprochen.

Dem Antrag der EPEX auf Genehmigung der Back-up-Methode ist antragsgemäß stattzugeben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idGF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten

IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idGF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 1.2.2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage ./1: All NEMO proposal for the Back-up Methodology

Beilage ./2: „Approval By All Regulatory Authorities Agreed At The Energy Regulators' Forum on the Back-up Methodology “

Ergeht als Bescheid an:

EPEX SPOT SE
5 Boulevard Montmartre
75002 Paris
Frankreich

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien
per Mail: apg@apg.at

2. Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstraße 48
6900 Bregenz
per Mail: office@vuen.at